Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

№ 15.

(Nr. 8292.) Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 31. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2. von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt.

Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des §. 2., nicht aufnehmen und sind binnen sechs Monaten aufzulösen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, diese Frist für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen, bis auf vier Jahre zu verlängern. Zu gleichem Behufe kann derselbe auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Befugniß gewähren, Unterricht zu ertheilen.

§. 2.

Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; sie können jedoch jederzeit durch Königliche Verordnung aufgehoben werden; bis dahin sind die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1875.

§. 3.

Die fortbestehenden Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind der Aufsicht des Staates unterworfen.

§. 4.

Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterliegt nicht der Einziehung durch den Staat. Die Staatsbehörden haben dasselbe einstweilen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

Der mit der Verwaltung beauftragte Kommissarius ist nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich; die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des §. 10. Nr. 2. des Gesetzes vom 27. März 1872. Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Aus dem Vermögen werden die Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen unterhalten. Die weitere Verwendung bleibt gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung desselben beauftragt.

Dieselben haben insbesondere die näheren Bestimmungen über die Ausübung der Staatsaufsicht im Falle des §. 3. zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8293.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinärwesen. Vom 21. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, was folgt:

§. 1.

In unmittelbarer Unterordnung unter den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten soll eine technische Deputation für das Veterinärwesen mit dem Sitze in Berlin errichtet werden.

Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und einer nach dem Bedürfnisse zu bemessenden Zahl von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder muß die für Departements-Thierarztstellen vorgeschriebene Qualifikation besitzen.

Der Deputation können Hülfsarbeiter mit Stimmrecht beigeordnet werden. Der Vorsitzende der Deputation wird vom Könige ernannt. Die Mitglieder und Hülfsarbeiter derselben ernennt der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Der Vorsitzende, die Mitglieder und Hülfsarbeiter der Deputation versehen ihr Amt kraft widerruflichen Auftrags.

§. 2.

Die Deputation hat die Aufgabe, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Leitung des Veterinärwesens durch technischen Beirath zu unterstützen.

Der Deputation liegt ferner ob:

1) die Erstattung von Obergutachten und die Ertheilung technischer Auskunft auf Ersuchen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden;
2) die Bearbeitung der Vieh- und Viehseuchen-Statistik;
3) die Führung der Verhandlungen, welche sich auf die Zulassung approbirter Thierärzte zu der für die Anstellung im Staatsdienste als Kreis- oder Departements-Thierarzt vorgeschriebenen Prüfung beziehen und die Entscheidung über die Zulassungsgesuche. Gegen den abweisenden Bescheid der Deputation kann die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

Die Mitwirkung der Deputation bei den veterinär-polizeilichen Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen wird im Wege der Gesetzgebung geregelt.

§. 3.

Die Beschlüsse der Deputation werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 4.

Bei der Beschlußfassung über die in gerichtlichen Fällen oder Behufs Feststellung der Entschädigungspflicht des Staats für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere zu erstattenden Obergutachten sind nur diejenigen Mitglieder und Hülfsarbeiter der Deputation stimmberechtigt, welche das für Physikats- oder

oder für Departements-Thierarztstellen vorgeschriebene Fähigkeits-Zeugniß besitzen, oder welche als ordentliche oder außerordentliche Professoren in der medizinischen Fakultät einer Universität oder als ordentliche Lehrer einer Preußischen Thierarzneischule fungiren.

Die Erledigung dieser Geschäfte kann einer besonderen Abtheilung der Deputation übertragen werden. Auf die Beschlüsse der Abtheilung finden die Vorschriften des §. 3. Anwendung.

§. 5.

Die für die Anstellung im Staatsdienste als Kreis- oder Departements-Thierarzt vorgeschriebenen Prüfungen werden vor einer aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Deputation zu bildenden Kommission abgelegt. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommission müssen die im §. 4. bezeichnete Qualifikation besitzen und werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt. Von demselben werden die näheren Vorschriften über die Bildung der Prüfungskommission, über die Zulassung zur Prüfung und über die Vornahme der Prüfung im reglementarischen Wege erlassen.

§. 6.

Die laufenden Geschäfte der Deputation sind von den ordentlichen Mitgliedern und den Hülfsarbeitern derselben zu erledigen.

Die Mitwirkung der außerordentlichen Mitglieder erstreckt sich auf die wichtigeren organisatorischen und wirthschaftlichen Fragen.

Ihre Einberufung zu den Berathungen der Deputation erfolgt auf Anordnung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang der Deputation durch eine Instruktion geregelt, welche von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erlassen wird.

§. 7.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).